

10703/AB
Bundesministerium vom 13.07.2022 zu 10965/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.358.497

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10965/J-NR/2022

Wien, am 13. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Mai 2022 unter der Nr. **10965/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Prüfung eines Anfangsverdachts gegen "bekannte" Personen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- 1. *Was ist der aktuelle Stand des Verfahrens?*
- 2. *Konnte die Prüfung eines Anfangsverdachts inzwischen abgeschlossen werden?*
 - a. *Wenn ja, wann mit welchem Ergebnis?*
- 3. *Wurden inzwischen Ermittlungen aufgenommen?*
 - a. *Wenn ja, gibt es Beschuldigte?*
 - i. *Wenn ja, wie viele und aufgrund welcher Tatbestände?*
 - ii. *Wenn ja, wer wird als Beschuldigter geführt?*
- 4. *Welche Ermittlungshandlungen wurden seit Beginn der Ermittlungen jeweils wann durchgeführt (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
- 5. *Wurde das Ermittlungsverfahren mittlerweile abgeschlossen?*
 - a. *Wenn ja, wann und zu welchem Schluss kommt die StA?*

- b. *Wenn ja, ist beabsichtigt, gegen einzelne oder mehrere Beschuldigten Anklage zu erheben?*
 - i. *Wenn ja, gegen wen?*
 - ii. *Wann ist beabsichtigt, Anklage zu erheben?*
- c. *Wenn ja, wurden die Ermittlungen in der Causa eingestellt und aus welchen präzisen Gründen wann genau?*
- d. *Wenn nein, wann kann mit dem Abschluss der Ermittlungen gerechnet werden?*

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg führt ein Ermittlungsverfahren gegen zwei bekannte Täter wegen § 302 Abs 1 StGB, in eventu nach § 311 StGB, in eventu nach § 293 Abs 1 StGB. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Es ist derzeit nicht absehbar, wann mit deren Abschluss gerechnet werden kann.

Zu den Fragen 6 und 7:

- 6. *Wurden in der Causa Weisungen von jemandem aus dem Ministerium oder von jemandem in der OStA Wien erteilt?*
 - a. *Wenn ja, wann, von wem an wen mit welchem Inhalt?*
- 7. *Wurden in der Causa informelle Anregungen von jemandem aus dem Ministerium oder von jemandem in der OStA Wien erteilt?*
 - a. *Wenn ja, wann, von wem an wen mit welchem Inhalt?*

Weisungen bzw. „informelle Anregungen“ erfolgten weder seitens des Bundesministeriums für Justiz noch durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien.

Zur Frage 8:

- *Ist beabsichtigt, in der Causa Weisungen zu erteilen?*
 - a. *Wenn ja, wann, von wem an wen mit welchem Inhalt?*

Ob sich die Erteilung einer Weisung als erforderlich erweisen wird oder nicht, lässt sich derzeit nicht abschätzen.

Zu den Fragen 9 bis 12:

- 9. *Wurde in der Causa ein Vorhabensbericht der StA erstattet?*
 - a. *Wenn ja, wann mit welchem Inhalt/Vorhaben?*
- 10. *Wurde in der Causa eine Stellungnahme der OStA Wien erstattet?*
 - a. *Wenn ja, wann mit welchem Inhalt/Vorhaben?*

- *11. Wurden Ihnen bzw. dem Ministerium der Vorhabensbericht bzw. die Stellungnahme bereits vorgelegt?*
 - a. *Wenn ja, wann wurden der Vorhabensbericht der StA bzw. die Stellungnahme der OStA mit welchem Inhalt finalisiert?*
- *12. Wie wurde wann in der Folge durch wen verfahren?*

Bislang wurde weder ein Vorhabensbericht von der Staatsanwaltschaft noch eine Stellungnahme von der Oberstaatsanwaltschaft Wien erstattet und dem Bundesministerium für Justiz vorgelegt.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *13. Aufgrund welcher Überlegungen genau wurde das Verfahren von der StA Wiener Neustadt an die StA Korneuburg übergeben?*
- *14. Wie verlief dieser Vorgang genau?*
 - a. *War hierbei die Generalprokuratur eingebunden?*
 - i. *Wenn ja, wann inwiefern?*
 - b. *Geschah dies auf Weisung aus dem Ministerium?*
 - i. *Wenn ja, durch welche Stelle wann genau?*
 - c. *Geschah dies auf Weisung der OStA Wien?*
 - i. *Wenn ja, durch wen wann genau?*

Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt leitete das Verfahren von Amts wegen ein und ersuchte die Oberstaatsanwaltschaft Wien aufgrund von struktureller Befangenheit iSd § 47 Abs 1 Z 3 StPO um Übertragung der Strafsache an eine andere Staatsanwaltschaft. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien verfügte unter Anwendung der Bestimmung des § 28 Abs 1 StPO die Übertragung des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft Korneuburg. Eine Einbindung der Generalprokuratur ist bei der Zuteilung des Verfahrens an eine Staatsanwaltschaft im selben Sprengel nicht vorgesehen. Eine Weisung durch das Bundesministerium für Justiz erfolgte nicht. Die Staatsanwaltschaft Korneuburg bot in der Folge der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption die Übernahme der Strafsache gemäß § 20b Abs 3 StPO an, die dies jedoch ablehnte.

Zur Frage 15:

- *Wurde der Weisungsrat in dieser Causa aktiv?*
 - a. *Wenn ja, wann inwiefern?*

Eine Vorlage an den Weisungsrat war bislang nicht indiziert, weil keiner der Fälle des § 29c Abs 1 StAG vorlag.

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine weitergehende Beantwortung der sich auf ein nichtöffentlichtes, überdies noch im (Anfangs-)Stadium offener Ermittlungen befindliches Verfahren (§ 12 StPO) beziehenden Fragen aufgrund der verfassungsrechtlichen Verpflichtungen zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit bzw des Datenschutzes sowie im Hinblick auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Akteneinsicht nicht möglich ist, zumal sonst die laufenden Ermittlungen gefährdet bzw die Rechte verfahrensbeteiligter Personen beeinträchtigt werden könnten.

Zur Frage 16:

- *Haben Sie sich selbst aktiv nach dem Stand des Verfahrens in dieser Causa informiert?*
 - a. *Wenn ja, wann inwiefern und warum?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Nein, es gab hierzu keine Veranlassung.

Zur Frage 17:

- *Hat Innenminister Karner oder Bundeskanzler Nehammer mit Ihnen in dieser Causa Kontakt aufgenommen?*
 - a. *Wenn ja, wann weshalb und mit welchem Inhalt?*

Nein.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

